

»Sharia Police«-Warnwesten als Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Uniformverbot

VersG § 3 Abs. 1

Zum Verstoß gegen das Uniformverbot des § 3 Abs. 1 VersG durch das öffentliche Tragen von Warnwesten mit der Aufschrift »Sharia Police«. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 11.01.2018 – 3 StR 427/17 (LG Wuppertal)*

Nachholung einer Einziehungsentscheidung auf Berufung des Angeklagten

StGB §§ 73 ff.; EGStGB Art. 316h; StPO § 331

1. Die erstmalige Anordnung der Einziehung auf Berufung des Angeklagten verstößt gegen das Verschlechterungsverbot.

2. Enthält das erstinstanzliche Urteil keine Einziehungsentscheidung, steht Art. 316h S. 2 EGStGB in Altfällen einer Anwendung des neuen Rechts der Vermögensabschöpfung entgegen.

KG, Beschl. v. 04.05.2018 – (4) 121 Ss 33/18 (51/18)

Mitgeteilt von RA *Detlev Müllerhoff*, Berlin.

Diebstahl aus Müll-Containern?

StGB § 242; BGB § 959

1. Herrenlos und damit nicht »fremd« i.S.d. § 242 StGB sind Sachen, bei denen der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt (Dereliktion). Der Verzichtswille kann sich aus dem nach außen erkennbaren Verhalten des Eigentümers ergeben, z.B. durch Wegwerfen einer Sache; ob aus der Besitzaufgabe auf einen Eigentumsverzicht geschlossen werden kann, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalles ab.

2. Lebensmittel zur Entsorgung in einen Abfallcontainer zu werfen, sagt darüber, ob dem Eigentümer (hier: Edeka) damit auch deren weiteres Schicksal gleichgültig ist, nicht zwingend etwas aus; eine Dereliktion kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrscht, sich der Sache ungezielt zu entledigen.

3. Ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit der Sache führt, liegt nicht vor, wenn der Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person oder Organisation (hier: ein Entsorgungsunternehmen) aufgeben will.

BayObLG, Beschl. v. 02.10.2019 – 105 StRR 1013/19

Aus den Gründen: I. Das *AG* [*Fürstfeldbruck*] sprach die Angekl. am 30.01.2019 schuldig des (gemeinschaftlich begangenen) Diebstahls. Die Angekl. wurden verurteilt und eine Geldstrafe von 15 Tz. zu je 15 € vorbehalten. Hiergegen legten die Angekl. (Sprung-)Revision ein, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügen.

II. [...] 2. Die Urteilsfeststellungen tragen den Schuldspruch wegen Diebstahls. Insbes. begegnet die Annahme des *AG*, bei den Lebensmitteln aus dem verschlossenen Container der ge-

schädigten Fa. handle es sich um fremde (bewegliche) Sachen i.S.v. § 242 Abs. 1 StGB, keinen rechtlichen Bedenken.

a) Fremd ist eine Sache, die nach bürgerlichem Recht im Eigentum (irgend)einer anderen Person steht (*Fischer-StGB*, 66. Aufl. 2019, § 242 Rn. 5 m.w.N.). Herrenlos und damit nicht »fremd« i.S.d. § 242 StGB sind dagegen Sachen, an denen Eigentum entweder nie bestanden hat oder bei denen der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt, § 959 BGB (sog. Dereliktion). Der Verzichtswille braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, er kann sich auch aus dem nach außen erkennbaren Verhalten des Eigentümers ergeben, z.B. durch Wegwerfen einer Sache (*BayObLGSt* 1986, 72). Ob insbes. aus der Besitzaufgabe ohne weiteres auch auf einen Eigentumsverzicht geschlossen werden kann, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalles ab (*BayObLG*, a.a.O.).

b) Gemessen daran begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn das *AG* davon ausgegangen ist, dass eine Eigentumsaufgabe i.S.e. Dereliktion nicht vorgelegen hat.

Nach den Feststellungen des *AG* wurden die seitens der Fa. Edeka für nicht mehr verkehrsfähig gehaltenen Lebensmittel in einem verschlossenen Container auf dem Grundstück der Fa. im Zulieferbereich gelagert und standen zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen bereit.

(1) Die Wertlosigkeit einer Sache als solche gewährt Dritten nicht das Recht zur Wegnahme (*RGSt* 44, 207 [209]; *LK-StGB/Vogel*, 12. Aufl. 2010, § 242 Rn. 44 m.w.N.). Auch der Umstand, dass die Lebensmittel zur Entsorgung in einen Abfallcontainer geworfen wurden, sagt darüber, ob dem Eigentümer damit auch deren weiteres Schicksal gleichgültig ist, nicht zwingend etwas aus. Eine Dereliktion kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrscht, sich der Sache ungezielt zu entledigen (*BayObLGSt*, a.a.O.). So liegt der Fall hier jedoch nicht.

(2) Bereits dadurch, dass der, zudem auf Firmengelände und nicht etwa im öffentlichen Raum stehende, Container abgesperrt war, hat der Eigentümer für Dritte deutlich erkennbar gemacht, dass die Fa. die Lebensmittel nicht dem Zugriff beliebiger Dritter anheimgeben wollte bzw. dass keine Einwilligung mit einer Mitnahme besteht (vgl. *MüKo-StGB/Schmitz*, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 35; *Vergo*, Zur Strafbarkeit von »Containern« *StraFo* 2013, 15 [17]; *Lorenz*, Containern von Lebensmitteln entkriminalisieren? *jurisPR-StrafR* 10/2019 Anm. 1, Ziff. III). Dem steht nicht entgegen, dass der Verschluss mit einem Werkzeug, welches kein Spezialwerkzeug der Fa. bzw. des Abholunternehmens ist, zu öffnen war, zumal ein solches Werkzeug in der Regel von Passanten oder sonstigen beliebigen Dritten nicht mitgeführt wird.

(3) Hinzu kommt, dass die Lebensmittel zur Abholung durch ein (von der Fa. gesondert bezahltes) Entsorgungsunternehmen bereitgestellt waren. Ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit der Sache führt, liegt aber dann nicht vor, wenn der Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person (oder Organisation) aufgeben will (*BayObLGSt*, a.a.O.; *Vogel*, a.a.O., Rn. 33; *NK-StGB/Kindhäuser*, 5. Aufl., § 242 Rn. 22).

Dies gilt z.B. in Fällen, in denen der Eigentümer Gegenstände im Rahmen von Sammelaktionen zur Abholung bereit stellt (*BayObLGSt*, a.a.O.; *Vogel*, a.a.O.; *Kindhäuser*,

a.a.O.; Dölling/Duttge/König/Rössner-Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl., § 242 Rn. 15; Verghe, a.a.O. S. 16), der Entsorgende für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich ist und die Sachen zur Abholung durch eine Fachfirma bereit hält (Sch/Sch-StGB/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 17/18; BeckOK-StGB/Wittig, § 242 Rn. 9; Lorenz, a.a.O.; Bode, Zur Strafbarkeit privater Schrottsammler, JA 2016, 589 [590]). Entspr. gilt, wenn der Entsorgende für die gesundheitliche Unbedenklichkeit in Verkehr gebrachter Lebensmittel einzustehen hat, wie es hier der Fall ist. In all diesen Fällen bleiben die Sachen bis zur Abholung im Eigentum des Entsorgenden (vgl. Bode, a.a.O.) und sind damit taugliches Diebstahlsobjekt des § 242 Abs. 1 StGB. [...]

Anm. d. Red.: S. hierzu den Besprechungsaufsatz von Dießner StV 2020, 256 (in diesem Heft).

Nutzung einer Selbstbedienungskasse ohne ausreichendes Guthaben

StGB §§ 242, 263, 263a

1. Wird eine Selbstbedienungskasse technisch ordnungsgemäß bedient, erfolgt die Gewahrsamsaufgabe und die Eigentumsübertragung bezüglich der vom Bezahlvorgang ordnungsgemäß betroffenen Waren mit dem Willen des Unternehmers. Mit dem Aufstellen von Selbstbedienungskassen wird ein generelles Einverständnis in einen Gewahrsamsübergang erklärt, wenn auch unter der Bedingung, dass die Selbstbedienungskasse äußerlich ordnungsgemäß bedient wird.

2. Wer an einer Selbstbedienungskasse mit dem elektronischen Lastschriftverfahren (ELV-System) bezahlt, obwohl er nicht über ein ausreichendes Guthaben verfügt, begeht mangels Täuschung einer Person keinen Betrug, wenn ein anwesender Mitarbeiter im Kassensbereich allein die Aufgabe hat, die Kunden bei dem Auftreten technischer Schwierigkeiten zu unterstützen.

OLG Rostock, Beschl. v. 06.02.2019 – 20 RR 90/18

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2019, 390 und OLG Hamm wistra 2014, 36 m. Anm. Jahn JuS 2014, 179.

Diebstahl mit Seitenschneider

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1a

Seitenschneider als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB.

OLG Nürnberg, Urte. v. 15.10.2018 – 1 OLG 8 Ss 183/18

Aus den Gründen: I. Das AG — Strafrichter — Nürnberg hat den Angekl. am 26.02.2018 wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Ts. zu je 15 € verurteilt.

Die Berufung der StA, deren Ziel die Verurteilung des Angekl. wegen Diebstahls mit Waffen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB war, hat die 10. StrK des LG Nürnberg-Fürth mit Urte. v. 09.05.2018 als unbegründet verworfen. Der Angekl. hatte seine Berufung in der Berufungshauptverhandlung mit Zustimmung der StA zurückgenommen.

Im Urte. der StrK ist unter Ziff. III. der Gründe festgestellt:

»Am 11.11.2017 gegen 14.30 Uhr entwendete der Angekl. in den Geschäftsräumen der Firma TK MAXX, pp. ein Paar Turnschuhe sowie eine Damenuhr im Gesamtwert von 54,98 €, um die Waren ohne zu bezahlen für sich zu behalten. Mittels eines mitgeführten Seitenschneiders entfernte der Angekl. die Warensicherung von den Turnschuhen. Der Seitenschneider ist 73g schwer und hat eine Gesamtlänge von ca. 11,5 cm, wovon 8,5 cm auf die leicht gebogenen mit Gummigriffen überzogenen Griffe entfallen. Das eigentliche Schneidwerkzeug hat eine Klinglänge von 14 mm. Aufgrund einer zwischen den Zangenschenkeln angebrachten Feder befinden sich diese Klängen stets im teilweise geöffneten Zustand (Spannweite ca. 1 cm). Werden die Zangenschenkel auseinander gedrückt, ergibt sich eine max. Spannweite von 2 cm, zum Schließen der Klängen müssen die Zangenschenkel zusammen gedrückt werden. Im geöffneten Zustand sind die Klängen an der vorderen Spitze nicht abgerundet, wird der Seitenschneider in der Hand gehalten und dabei die Klängen geschlossen, bilden sie eine abgerundete Spitze.«

Unter Ziff. V. des Urte. ist ausgeführt:

»Der Angekl. hat sich damit schuldig gemacht des Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB. Ein Diebstahl mit Waffen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB liegt nicht vor, da der vom Angekl. mitgeführte und zur Entfernung des Sicherungsetiketts verwendete Seitenschneider seiner objektiven Beschaffenheit nach nicht geeignet ist, im Falle seines Einsatzes gegen Personen erhebliche Verletzungen herbeizuführen. [...] Als Schlagwerkzeug ist der vorliegende Seitenschneider, der in einer Männerhand nahezu vollständig verschwindet, aufgrund seiner geringen Größe und des geringen Gewichtes völlig ungeeignet. Auch als Stichwerkzeug ist er nicht ernsthaft verwendbar. Um einen gezielten Stich durchzuführen, muss der Seitenschneider fest in der Hand liegen, was nur dann der Fall ist, wenn die Klängen geschlossen sind, dann vorne eine abgerundete Spitze bilden und nur in einem geringen Umfang aus der Hand ragen. Ernsthafte Verletzungen lassen sich hierdurch nicht verursachen. Mit den Klängen lassen sich zwar Gegenstände durchtrennen – dies entspricht der Funktion des Seitenschneiders – es erscheint aber nicht möglich einem Menschen ernsthafte Schnittverletzungen zuzufügen, weil hierfür die geringe Klinglänge des zierlichen Werkzeugs nicht ausreicht.« [...]

Mit ihrer von der GStA Nürnberg vertretenen Revision rügt die StA die Verletzung sachlichen Rechts.

II. Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 StPO), aber unbegründet. Das angefochtene Berufungsurte. hält sachlich-rechtlicher Prüfung stand. Dem Angekl. kann ein Diebstahl mit Waffen nicht zur Last gelegt werden.

1. Ein Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB setzt voraus, dass der Angekl. ein gefährliches Werkzeug bei sich führt. Darunter versteht die h.M. ein Werkzeug, das generell geeignet ist, erhebliche Verletzungen des Opfers herbeizuführen, wobei die Gefährlichkeit abstrakt-objektiv – also unabhängig von einer konkreten Verwendungsabsicht des Täters – zu bestimmen ist (BGHSt 52, 257 [= StV 2008, 411]; vgl. Fischer-StGB, 65. Aufl. § 244 Rn. 15 und 22).

Das LG Nürnberg-Fürth hat in einem Beschl. v. 11.12.2017 [StRR 2/2018, 3] die Eigenschaft eines 13 cm langen und ca. 180g schweren Seitenschneiders mit einer Spannweite von max. 2 cm und ca. 1,7 cm langen Schneidkanten als gefährliches Werkzeug verneint. Es führt zur Begründung an:

»Dass dieser Seitenschneider dadurch objektiv geeignet wäre erhebliche Verletzungen eines Menschen herbeizuführen, kann nicht festgestellt werden. Eine solche Eignung des Seitenschneiders bei einem Einsatz als Schlagwerkzeug, etwa durch Beeinträchtigung auch innerer Organe durch die Einwirkung stumpfer Gewalt, kann schon aufgrund seiner Grö-